

Weisung zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium

Ausgabestelle: Prorektorat (PROREK)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.02
Ausgabedatum: 13.01.2021

Gestützt

Gestützt auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Juni 2020.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

- Art. 1
Gegenstand
- ¹ Diese Weisung beschreibt die Rahmenbedingungen (nachfolgend „Fördersystem“) für die Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium.
 - ² Diese Weisung soll sicherstellen, dass Personen, welche im Spitzensport tätig sind, ihr Studium in Kombination mit ihrer Sportkarriere abschliessen können.
- Art. 2
Geltungsbereich
- ¹ Diese Weisung gilt für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge.
- Art. 3
Richtlinien
- ¹ Die Departemente können zusätzliche Richtlinien zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium definieren.

II. Anerkennung Status Spitzensport

- Art. 4
Status Spitzensport
- ¹ Der Status Spitzensport im Sinne dieser Weisung gilt für Studierende, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Swiss Olympic Talent Card national, regional oder Swiss Olympic Card Elite, Bronze, Silber, Gold
 - b) Athlet/innen ohne Swiss Olympic Card werden nach Kader-Mitgliedschaft (regional, national, höchste Liga) beurteilt.
 - c) Swiss Olympic Card Trainer
 - d) Swiss Olympic Card Funktionär oder Techniker
 - e) Athlet/innen eines ausländischen Nationalkaders
- Art. 5
Beantragung
- ¹ Studierende, welche vom Fördersystem profitieren wollen, haben bis Ende Kalenderwoche 33 bei der Koordinationsperson Spitzensport und Studium die Anerkennung des Status Spitzensports schriftlich zu beantragen.

- 2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) Beschreibung der persönlichen Situation
 - b) Kopie der Swiss Olympic Card und/oder Kaderliste
 - c) Kopie der vorgesehenen Trainings- und Wettkampfplanung
 - d) sinngemässe Unterlagen
- 3 Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung des Antrags wird durch die Studienleitung beschlossen und den Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- 4 Die Anerkennung des Status Spitzensport gilt jeweils für ein Jahr.
- Art. 6
Auswahlverfahren
- 1 Die Studienleitung entscheidet in Absprache mit der Koordinationsperson Spitzensport und Studium über die Auswahl der Studierenden, die das Fördersystem in Anspruch nehmen können.
- 2 Es besteht kein Anrecht auf Anerkennung des Status Spitzensport.
- Art. 7
Vereinbarung
- 1 Studierende und die Studienleitung bestätigen mit dem unterschriebenen Antragsformular «Status Spitzensport» die Einhaltung dieser Weisung.
- 2 Änderungen zu den Voraussetzungen des Status Spitzensport gemäss Art. 4 müssen zur Neubeurteilung an die Studienleitung und der Koordinationsperson Spitzensport und Studium gemeldet werden.
- 3 Studierende mit anerkanntem Status Spitzensport melden Teilnahmen und Resultate von nationalen und internationalen Wettkämpfen / Wettbewerben der Koordinationsperson.
- 4 Studierende mit anerkanntem Status Spitzensport erteilen der FH Graubünden die Rechte, ihre erzielten Erfolge zu publizieren.

III. Fördersystem

- Art. 8
Leistungsnachweise
- 1 Grundsätzlich sind Leistungsnachweise zu den festgelegten Terminen zu absolvieren.
- 2 Individuelle Termine müssen in Absprache mit der Studienleitung sowie gegeben falls der Koordinationsperson Spitzensport und Studium
- 3 An- und Abmeldefristen müssen eingehalten werden.
- 4 Nachträgliche Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen aufgrund von nachträglichen Selektionen für Wettkämpfe und Trainingslager oder wegen kurzfristigen Nicht-Teilnahmen an solchen Anlässen werden gemäss Studien- und Prüfungsreglement, Artikel 16, nach Möglichkeit organisiert.
- 5 Die Studienleitung entscheidet abschliessend.
- Art. 9
Pflichtveranstaltungen
- 1 Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch
- 2 In Absprache mit der Studienleitung können bei Bedarf Teile erlassen oder gewinnbringende Ersatzleistungen im Sinne der Thematik vereinbart werden.
- 3 Die Studienleitung entscheidet abschliessend.

IV. Abschliessende Bestimmungen

Art. 10
Ausnahmeregelung

¹ Für alle Ausnahmeregelungen ist die Studienleitung des jeweiligen Studiengangs zuständig.

Art. 11
Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt auf den 13. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 3. September 2019.

Fachhochschule Graubünden



Jürg Kessler
Rektor

Martin Studer
Prorektor